

SATZUNG DER STIFTUNG PERSPEKTIVE

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen

§1.

1. Die Stiftung unter dem Namen PERSPEKTYWA, im Folgenden als Stiftung bezeichnet, gegründet von: Agnieszka Tarouquella-Levitan, Magdalena Saletra, Marek Saletra und Nikolaus Tarouquella-Levitan, genannt im Folgenden die Gründer, eine notarielle Urkunde des Notars Karolina Marcinkowska im Büro des Notars in Wolin an der Ul. Zamkowa 5/1, am 12.03.2020, arbeitet weiter nach polnischem Recht und diesen Statuten.

2. Die Stiftung ist unpolitisch und mit keiner Religion verbunden.

§2.

Die Stiftung erhält Rechtspersönlichkeit an dem Tag, an dem sie in das vom Bezirksgericht Stettin-Centrum in Stettin, 13. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters, geführte nationale Gerichtsregister eingetragen wird.

§3.

1. Sitz der Stiftung ist die Stadt Rozwarowo, die Gemeinde der Stadt Kamień Pomorski in der Woiwodschaft Westpommern.

2. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

§4.

1. Tätigkeitsbereich der Stiftung ist das Hoheitsgebiet der Republik Polen. Sie kann jedoch, soweit dies für die ordnungsgemäße Umsetzung ihrer Ziele erforderlich ist, auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen tätig sein.

2. Die Stiftung kann die Namensübersetzung in ausgewählten Fremdsprachen für die Zusammenarbeit mit dem Ausland verwenden.

§5.

Der für die Zwecke der Stiftung zuständige Minister ist der Minister für Kultur und Nationales Erbe.

§ 6.

Die Stiftung kann Filialen und Abzweigungen schaffen.

§ 7.

1. Die Stiftung verwendet ein Stempel mit den Identifikationsdaten der Stiftung. Die Stiftung kann ein Identifikationszeichen - Logo verwenden.

2. Die Stiftung kann Abzeichen und Ehrenmedaillen einrichten und diese zusammen mit anderen Preisen und Auszeichnungen an natürliche und juristische Personen vergeben, die für die Stiftung ausgezeichnet wurden.

§8.

Die Tätigkeit der Stiftung basiert in erster Linie auf der Sozialarbeit ihrer Unterstützer und Menschen die Arbeit der von der Stiftung beschäftigten Personen.

Kapitel II

Ziele und Grundsätze der Stiftungsarbeit

§ 9.

Die Ziele der Stiftung sind:

1. Unterstützung aller sozialen, erzieherischen, künstlerischen, ökologischen, kulturellen, sportlichen und gesunden Aktivitäten in Polen und der Welt.
2. Unterstützung aller Aktivitäten zur Entwicklung und Förderung von Kultur und Kunst.
3. Initiierung und Verbreitung der künstlerischen und kulturellen Bildung.
4. Unterstützung und Bereitstellung von Hilfe zur intellektuellen, kulturellen und beruflichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren.
5. Unterstützung von Aktivitäten zur Überwindung sozialer Hindernisse und zur Integration, einschließlich Menschen mit Behinderungen.
6. Den Bedürfnissen und kulturellen Bestrebungen der Gesellschaft gerecht werden.
7. Integration verschiedener lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Umgebungen zur gegenseitigen Unterstützung, zum Erfahrungsaustausch und kreative Präsentationen.
8. Aufbau eines Kooperationsnetzwerks von Personen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, unter Verwendung neuer Informations-, Kommunikations- und Multimediatechnologien.
9. Aufrechterhaltung der nationalen Tradition und Entwicklung des nationalen, bürgerlichen und kulturellen Bewusstseins.
10. Aktivitäten zugunsten nationaler und ethnischer Minderheiten, Integration von Ausländern;
11. Verbreitung und Schutz der Freiheiten und Rechte der Menschen sowie der bürgerlichen Freiheiten sowie Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklung der Demokratie, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, die allen Formen der Diskriminierung entgegenwirken.
12. Aktivitäten für den allgemein verständlichen Umweltschutz, den Schutz der Natur und des Naturerbes, der Körperkultur und des Sports sowie für den Schutz und die Förderung der Gesundheit, des gesunden Lebensstils, der Prävention sozialer Pathologien und der Suchtprävention;
13. Maßnahmen zur europäischen Integration und Entwicklung von Kontakten und zur Zusammenarbeit zwischen Gesellschaften;
14. Förderung und Organisation der Freiwilligentätigkeit;
15. Maßnahmen zur Rettung des nationalen und regionalen Erbes;
16. Aktivitäten zur Entwicklung der Familie, Kinderbetreuung, Unterstützung von Kindern und Familien, bei denen das Risiko pathologischer Phänomene besteht, einschließlich behinderter Kinder, soziale und berufliche Aktivierung von Müttern;
17. Unterstützung von Aktivitäten zur Verbesserung der Ästhetik der Umwelt und des öffentlichen Raums;
18. Unterstützung für lokale Gemeinschaften und Gemeinschaften, Aktivitäten für Senioren;
19. Wohltätigkeit und Wohltätigkeitsaktivitäten;
20. Aktivitäten zur Entwicklung des regionalen, lokalen und ländlichen Tourismus sowie zur Förderung und Förderung regionaler Produkte und Dienstleistungen, zur Wiederherstellung von Tradition und Erbe;
21. Aktivitäten zur allgemein verständlichen Unterstützung der polnischen Gemeinschaft und der Polen im Ausland und im Land, Aktivitäten zugunsten von Repatriierten;
22. Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Unternehmertums, der Innovation, der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit polnischer Unternehmen, der Entwicklung der Kompetenzen der Mitarbeiter und der Führungskräfte;
23. Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung von Organisations-, Technologie- und Prozessinnovationen.
24. Inspiration und Unterstützung von Unternehmungen im Bereich Freizeitaktivitäten;
25. Förderung der Beschäftigung und berufliche Aktivierung von Arbeitslosen, denen eine Entlassung droht.
26. Förderung und Bildung im Bereich der Bekämpfung von Ausgrenzung, Entwicklung von Demokratie und Gleichstellung.
27. Coaching, Mentoring, Karriereberatung, allgemein verständliche Aktivitäten zur beruflichen

Aktivierung, pro-ökologische und pro-gesundheitliche Aktivitäten.

28. Aktivitäten zur Entwicklung des Unternehmertums.

29. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Klimawandel und Verhinderung des Klimawandels.

30. Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Städten und Dörfern.

31. Förderung einer ökologischen und gesunden Lebenseinstellung.

32. Förderung von Vegetarismus und Veganismus.

33. Förderung eines umweltfreundlichen Verkehrs und erneuerbarer Energiequellen.

34. Hilfe für wilde, bäuerliche, obdachlose Tiere und alles andere.

35. Verbreitung von Wissen über verschiedene Kulturen einer offenen, toleranten und multikulturellen Gesellschaft.

36. Förderung des lebenslangen Lernens.

§10.

Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele durch folgende bezahlte und unbezahlte Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen Kultur, Kunst, Schutz kultureller und traditioneller Güter sowie Wissenschaft, Bildung und Erziehung:

- a) kostenlose und kostenpflichtige Organisation und Mitorganisation von Konzerten, Musikfestivals, Aufführungen, Konzerten, mündlichen und musikalischen Darbietungen, Literatur- und Filmveranstaltungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Schulungen sowie künstlerischen und sportlichen Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit;
- b) freie und kostenpflichtige Organisation und Unterstützung kultureller Aktivitäten, Bildung und Verbreitung von Kultur in verschiedenen Bereichen der Kunst, einschließlich Theater, Film, Musik, Kunst, Tanz, Literatur, Drehbuchschreiben, Kunsthandwerk, Kunsthandwerk, Gartenarbeit, Ökologie, Agroforstwirtschaft, Permakultur, syntropische Landwirtschaft, Sport und andere; animierende Aktivitäten, die dazu beitragen, die Rolle von Kultur und Kunst in Erziehung und Bildung, Leben und Funktionieren der Gesellschaft zu stärken, durch: Organisation, Beratung, Durchführung und Unterstützung: Treffen, Kurse, Schulungen, Projekte, Freiluft, Wettbewerbe, Workshops, Veranstaltungen, Installationen, Aufführungen, Graffiti, Ausstellungen, Eröffnungen, Präsentationen, Konzerte, Konferenzen, Festivals und kulturelle Veranstaltungen, Bildungsaktivitäten im In- und Ausland;
- c) kostenlose und kostenpflichtige Organisation und Mitorganisation von Workshops, Kursen, Einzelstunden, Prüfungen und Wettbewerben für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- d) Unterstützung der Entwicklung der Infrastruktur für Musik-, Literatur-, Film-, Kunst-, Handwerks-, ökologische und sportliche Bildung durch den Kauf von Musikinstrumenten und -zubehör, deren Wartung und Reparatur, den Kauf von künstlerischem und fotografischem Zubehör, Mal- und Zeichenzubehör und anderen für die oben genannten Aktivitäten erforderlichen Geräten;
- e) kostenlose und kostenpflichtige Durchführung des einzigartigen Studienprogramms für klassische Musik, Unterhaltung oder Volksmusik für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen und Menschen aus sozial ausgegrenzten Gruppen;
- f) kostenlose und kostenpflichtige Durchführung eines einzigartigen Studienprogramms für plastische, fotografische und sportliche Bildung sowie anderer gesetzlicher Tätigkeitsbereiche für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, ältere Menschen und Menschen aus sozial ausgegrenzten Gruppen;
- g) kostenlose und bezahlte finanzielle und organisatorische Unterstützung bei der Veröffentlichung von Musikaufnahmen zur Förderung der polnischen Musik sowie talentierter Instrumentalisten - Interpreten;
- h) kostenlose und kostenpflichtige Recherchen, Veröffentlichungen, Fotografien, Phonografien, Filme, Fernseh- und Presseaktivitäten zur Förderung und Verbreitung aller Arten von Musik, bildender Kunst, Filme und ihrer Schöpfer sowie Künstler, die in direktem Zusammenhang mit den Zielen der Stiftung stehen.
- i) Organisation und Finanzierung künstlerischer Projekte in Form von Kulturveranstaltungen;
- j) Initiierung von Aktivitäten zur Unterstützung des Aufbaus von Partnerschaften im Bereich des

- kulturellen und künstlerischen Austauschs und der Mobilität von Schöpfern zur Umsetzung ihrer eigenen und gemeinsamen künstlerischen Projekte im In- und Ausland;
- k) Zusammenkunft über die Ziele und Ideen der Stiftung polnischer und ausländischer Künstler, Aktivisten und Didaktiker, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen mit ähnlichen Zielen;
 - l) Teilnahme an in- und ausländischen Veranstaltungen zur Förderung der polnischen Kultur und Kunst, an Kunstmesen, Workshops, Festivals, Symposien und anderen Veranstaltungen, die für sozial nützliche Zwecke im Zusammenhang mit Kultur und Kunst organisiert werden;
 - ł) Durchführung von Organisations- und Beratungstätigkeiten zur Unterstützung von Initiativen lokaler Gemeinschaften, insbesondere der Organisation von Kultur- und Unterhaltungsveranstaltungen;
 - m) Organisation, Unterstützung und Förderung von Aktivitäten zur Beseitigung von Hindernissen für den Zugang zu Kulturgütern und zur Verbesserung des Zugangs zu Angeboten und kultureller Bildung lokaler Gemeinschaften, die von Kulturzentren entfernt sind;
 - n) Organisation von Werbe- und Marketingaktivitäten unter Verwendung moderner und traditioneller Kommunikationstechniken und -medien zur Förderung der gesetzlichen Ziele der Stiftung, Betrieb eines Portals, einer Website und anderer Online-Kommunikationsformen;
 - o) Unterstützung aller Formen aktiver Bildung für Ökologie und einen gesunden Lebensstil;
 - p) Unterstützung, Förderung, Organisation und Umsetzung kreativer, moderner und innovativer Bildungsformen unter Verwendung neuer Technologien;
 - r) Zusammenarbeit mit lokalen Regierungen, Kulturinstitutionen, Bildungseinrichtungen und Organisationen im Bereich der Durchführung kultureller Aktivitäten zum Wohle der Teilnahme an der Kultur, um die Kompetenz der Gesellschaft zu stärken und die aktive Teilnahme an verschiedenen Formen des sozialen Lebens vorzubereiten, sowie Zusammenarbeit mit allen Personen, Künstlern, Schöpfern und Unternehmern, Medien, staatliche und lokale Behörden, deren Tätigkeitsbereich mit den Zielen übereinstimmt Stiftungen;
 - s) Organisation des kulturellen, künstlerischen und pädagogischen Austauschs sowie verschiedener interdisziplinärer Formen im Rahmen der europäischen Integration sowie Entwicklung von Kontakten und Kooperationen zwischen Gemeinschaften und Regionen;
 - t) Organisation, Unterstützung und Förderung von Aktivitäten zur Beseitigung von Hindernissen für den Zugang zu Kulturgütern und zur Verbesserung des Zugangs zu Angeboten und kultureller Bildung lokaler Gemeinschaften, die von Kulturzentren entfernt sind. Unterstützung von Demokratie, bürgerlichen Freiheiten, Gleichheit und beruflicher Aktivierung;
 - u) Förderung und Unterstützung des Tourismus, lokaler Produkte und Dienstleistungen sowie des lokalen Erbes und des Unternehmertums durch Teilnahme, Unterstützung und Organisation von Messen, Messen, Festivals, Konferenzen, Schulungen, Workshops im In- und Ausland;
 - w) aktive Teilnahme an lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kooperationsnetzwerken für Kultur, Kunst, Bildung, Umweltschutz und Unternehmertum;
 - x) Entwicklung von Anträgen für in- und ausländische Finanzfonds und -institutionen, einschließlich Fonds der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums;
 - y) Durchführung von Ausstellungsaktivitäten: Organisation von Ausstellungen und Treffen mit Kunst und Kultur;
 - z) Betreuung, Organisation und Unterstützung von Waisen, Kindern und Jugendlichen, Betreuung ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung, Organisation der Erholung für Kinder und Jugendliche;
 - zi) sonstige Aktivitäten zur Erreichung der gesetzlichen Ziele;
 - zii) Teilnahme an Wettbewerben und Ausschreibungen für öffentliche Aufgaben;
 - ziii) Beschäftigung von Mitarbeitern und Freiwilligen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

§11.

Um ihre Ziele zu erreichen, kann die Stiftung die Aktivitäten anderer Personen und Institutionen unterstützen, deren Aktivitäten mit den gesetzlichen Zielen der Stiftung übereinstimmen.

Kapitel III Stiftungsvermögen und Einkommen

§12.

1. Das Vermögen der Stiftung ist ihr Gründungsfonds in Höhe von 1.000,00 PLN (in Worten: eintausend) zlotys 00/100) sowie Einkünfte und sonstiges Vermögen, das die Stiftung im Rahmen ihrer Tätigkeit erworben hat.
2. Der Gründungsfonds wurde von den Gründern in folgender Höhe bezahlt:
 - a) Agnieszka Tarouquella-Levitan - 250,00 PLN (zweihundert Zloty 00/100)
 - b) Magdalena Saletra - 250,00 PLN (zweihundert Zloty 00/100)
 - c) Marek Saletra - 250,00 PLN (zweihundert Zloty 00/100)
 - d) Nikolaus Tarouquella-Levitan - 250,00 PLN (zweihundert Zloty 00/100)

§13

1. Die Einnahmen der Stiftung sind:
 - Bankzinsen aus Geldern, die auf den Bankkonten der Stiftung eingezogen wurden;
 - Subventionen, Zuschüsse,
 - Spenden, Erbschaften und Nachlässe,
 - Subventionen von juristischen Personen,
 - Einnahmen aus Sammlungen und öffentlichen Veranstaltungen,
 - Einkünfte aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen,
 - Einnahmen aus Tätigkeiten der Stiftung,
 - vom Gründer überwiesene Gelder unabhängig von dem in §13 genannten Betrag,
 - Inlands-, Auslands- und EU-Hilfsfonds,
 - Einnahmen aus anderen Quellen.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des polnischen Devisengesetzes in der polnischen Währung (PLN) und in Fremdwährung bei den entsprechenden Banken ansammeln.
3. Die von der Stiftung erzielten Einnahmen sind für gesetzliche Tätigkeiten und zur Deckung der notwendigen Kosten ihrer Tätigkeit bestimmt.

§14.

1. Einnahmen aus Subventionen, Subventionen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung des Willens des Erblassers oder Spenders zur Erreichung der Stiftungsziele verwendet werden.
2. Bei der Annahme von Spenden und Erbschaften sind die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen vom Stiftungsrat einzureichen.
3. Wenn die Stiftung zur Erbschaft ernannt wird, gibt ihr Vorstand nur dann eine Annahmeerklärung über die Erbschaft mit dem Vorteil des Inventars ab, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung offensichtlich ist, dass der aktive Zustand der Erbschaft die Schulden der Erbschaft erheblich übersteigt.
4. Einkünfte aus dem Vermögen der Stiftung werden ausschließlich zur Erreichung der Ziele verwendet
gesetzlich und zur Deckung der notwendigen Kosten der Stiftungsaktivitäten.

§15.

Die Stiftung ist für ihre Verpflichtungen mit ihrem gesamten Vermögen verantwortlich.

§16.

Die Stiftung verwaltet ihre Finanzen und Geschäftsbücher gemäß den für juristische Personen geltenden Regeln.

§17.

Es ist verboten, Darlehen zu gewähren oder die finanziellen Verpflichtungen der Stiftung gegenüber Mitgliedern der Körperschaften oder Mitarbeitern der Stiftung und Personen zu sichern, mit denen sie verheiratet sind oder eine Beziehung oder Affinität haben oder an Adoption, Vormundschaft oder Vormundschaft gebunden sind, im Folgenden als "nahe Verwandte" bezeichnet.

§18.

Es ist verboten, das Vermögen der Stiftung zu anderen Bedingungen als in Bezug auf Dritte an Mitglieder der Organe oder Mitarbeiter der Stiftung und deren Angehörige zu übertragen, insbesondere wenn die Übertragung kostenlos oder zu bevorzugten Bedingungen erfolgt.

§19.

Es ist verboten, das Vermögen der Stiftung zugunsten von Mitgliedern der Stiftungsgremien oder Mitarbeitern und deren Angehörigen nach anderen Grundsätzen als in Bezug auf Dritte zu verwenden, es sei denn, eine solche Verwendung ergibt sich unmittelbar aus dem gesetzlichen Zweck der Stiftung.

Kapitel IV

Stiftungsbehörden

§20.

Die Körperschaften der Stiftung sind:

- Stiftungsrsvorstand
- Stiftungsrat
- Programmrat, falls eingerichtet.

§21.

Der Vorstand leitet die Stiftung.

§22.

1. Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 Personen, die von den Gründern ernannt werden. Wenn einer der Gründer verstorben ist oder aus anderen Gründen keine Vorstandsmitglieder ernennen und entlassen kann, ernennt der Vorstand den lebenden Gründer und entlässt ihn. Wenn keiner der Gründer am Leben bleibt oder aus einem anderen Grund keiner von ihnen Mitglieder des Vorstands ernennen oder entlassen kann, wird der Vorstand vom Stiftungsrat ernannt und entlassen.
2. Der Vorstand wählt seinen Präsidenten und bei einer größeren Anzahl von Mitgliedern den Vizepräsidenten bzw. den Schatzmeister
3. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds kann für mehr als eine Amtszeit ausgeübt werden.
4. Gründer können im Vorstand sitzen.
5. Die Zusammensetzung des Vorstands wird von den Gründern festgelegt.
6. Die Amtszeit des Vorstands dauert bis auf weiteres durch die Gründer.

§23.

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt aufgrund von:

- Tod

- Arbeitsunfähigkeit,
 - Rücktritt,
 - eine endgültige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen oder steuerlichen Straftat,
 - Verlust der Staatsbürgerschaft,
 - Einreichung eines schriftlichen Rücktritts beim Stiftungsrat
 - Stornierung durch den Gründer.
2. Der Vorstand in seiner Gesamtheit oder seine einzelnen Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von den Gründern durch einstimmigen Beschluss entlassen werden.
3. Im Falle der Vakanz eines Platzes im Vorstand durch Rückzug, Tod oder Entzug der Mitgliedschaft im Vorstand ergänzt der Vorstand seine Zusammensetzung durch Kooptation. Der Gründer stimmt der Kandidatur eines neuen Mitglieds / Vorstandsmitglieds der Stiftung zu.

§24.

1. Der Vorstand verwaltet seine Aktivitäten und vertritt die Stiftung außerhalb.
2. Der Zuständigkeitsbereich des Vorstands umfasst das Treffen aller Entscheidungen (mit Ausnahme derjenigen, die dem Gründer in diesen Statuten vorbehalten sind) in Bezug auf die Stiftung, insbesondere:
- Verwaltung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
 - Annahme von jährlichen und mehrjährigen Aktionsprogrammen und Finanzplänen der Stiftung,
 - Verabschiedung von Vorschriften,
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Erstellung von Berichten über die Aktivitäten der Stiftung,
 - Schaffung und Schließung von Werken und anderen Organisationseinheiten der Stiftung.
 - Ernennung des Programmrates
 - Festlegung der Höhe der Beschäftigung und der Höhe der Vergütungsgelder für Mitarbeiter der Stiftung.
 - Einstellung von Spezialisten und Dritten zur Umsetzung spezifischer Stiftungsprojekte

§25.

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sein müssen, damit der Beschluss im Falle eines Kollektivausschusses vorbehaltlich Punkt 2 gültig ist. Bei gleicher Anzahl der abgegebenen Stimmen für und gegen hat der Präsident Vorrang.
2. Bei einem Ein-Mann-Vorstand trifft der Präsident die Entscheidung in Form einer schriftlichen Entscheidung.
3. Der Vorstand kann Stimmrechtsvertreter ernennen, die einen gesonderten Bereich von Angelegenheiten verwalten, die zu den Aufgaben der Stiftung gehören.
4. Mitglieder des Vorstands können auf der Grundlage ihrer Ernennung eine Vergütung für die von ihnen wahrgenommene Funktion erhalten, dh wenn sie eine organisatorische Beziehung aufbauen, ohne ein Arbeitsverhältnis oder einen zivilrechtlichen Vertrag abzuschließen.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung für inhaltliche Arbeiten an Projekten, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags daran beteiligt sind. Der Arbeitsvertrag mit den Mitgliedern wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geschlossen, und wenn der Rat nicht ernannt wurde, wird die Vereinbarung durch einen vom Vorstand ernannten Bevollmächtigten geschlossen.
6. Der Vorstand ist jedes Jahr verpflichtet, einen Bericht über die Tätigkeit und den Jahresabschluss

der Stiftung zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.

§ 26.

1. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, im Namen der Stiftung Willenserklärungen abzugeben alleine handeln.
2. In Eigentumsangelegenheiten über 10.000,00 PLN müssen zwei Mitglieder zusammenarbeiten Vorstand, einschließlich des Präsidenten des Vorstands.

§27.

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, wobei die Verwaltungsratssitzungen mindestens zweimal jährlich stattfinden.
2. Die Sitzung des Vorstands wird vom Präsidenten von sich aus oder auf Ersuchen eines Vorstandsmitglieds einberufen, indem er Informationen über das Datum per E-Mail und in Ermangelung einer solchen Möglichkeit mindestens 3 Tage vor der geplanten Sitzung per Einschreiben versendet.
3. Alle Mitglieder des Vorstands müssen über die Sitzung informiert werden.

§ 28

STIFTUNGSKONTROLLGREMIIUM

1. Die Gründer ernennen den Stiftungsrat, im Folgenden als Rat bezeichnet, ein kollektives Gremium, das die Aktivitäten der Stiftung ständig kontrolliert.
2. Der Stiftungsrat ist auch ein Aufsichtsorgan im Sinne von Kunst. 20 Klausel 1 Punkt 4 des Gesetzes vom 24. April 2003 über gemeinnützige Aktivitäten und Freiwilligenarbeit (konsolidierter Text, Journal of Laws von 2019, Punkt 688 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 29

1. Der Rat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von den Gründern auf unbestimmte Zeit ernannt werden. Wenn einer oder beide Gründer verstorben sind oder aus anderen Gründen keine Ratsmitglieder ernennen oder entlassen können, kann der Rat neue Mitglieder in seine Zusammensetzung einbeziehen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Statuts über die Amtszeit des Rates keine Anwendung.
2. Die Funktion eines Ratsmitglieds kann mehr als eine Amtszeit umfassen.
3. Der Gründer kann Mitglied des Rates werden, es sei denn, er ist auch Mitglied des Verwaltungsrates.
4. Mitglieder des Rates:
 - a) dürfen keine Mitglieder des Leitungsorgans sein oder mit ihnen verheiratet sein, im Zusammenleben, in einer Beziehung der Verwandtschaft, Affinität oder Unterordnung des Dienstes,
 - b) sie wurden nicht durch ein endgültiges Urteil über eine vorsätzliche Straftat verurteilt, die durch öffentliche Anklage oder eine steuerliche Straftat verfolgt wird;
 - c) kann eine Erstattung der berechtigten Kosten oder eine Vergütung in Höhe des vom Gründer für die Wahrnehmung von Funktionen in einem solchen Organ festgelegten Betrags erhalten.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rates werden von den Gründern gewählt.
6. Die Mitglieder des Rates können eine Vergütung für die von ihnen wahrgenommene Funktion

erhalten, die in der Höhe festgelegt ist, die die Gründer im Akt der Ernennung festgelegt haben.

§30.

Die Mitgliedschaft im Rat endet nach Ablauf der Amtszeit aufgrund von Tod, Arbeitsunfähigkeit, Rücktritt und Entlassung durch die Gründer.

§31.

Zu den Zuständigkeiten des Rates gehören die laufende Kontrolle der Aktivitäten der Stiftung, Stellungnahmen zu mehrjährigen und jährlichen Aktionsprogrammen, Stellungnahmen zu vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, die Prüfung von Jahresberichten des Vorstands und die Genehmigung des Jahresabschlusses über die Aktivitäten der Stiftung.

§32.

1. Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und tritt zu einer Sitzung oder auf dem Schriftweg (über Fernkommunikationsmittel) zusammen.
2. Eine Tagung des Rates kann durch ein außerordentliches Verfahren des Gründers, des Vorstands oder auf Antrag eines Mitglieds des Rates einberufen werden, um einen besonderen Fall zu prüfen.
3. Eine außerordentliche Sitzung des Rates sollte spätestens innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Einreichung des Antrags einberufen werden.
4. Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen in Form von Beschlüssen - mit einfacher Mehrheit, mit der Ausnahme, dass für die Gültigkeit dieser Beschlüsse mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Vorrang.

§33.

PROGRAMMRAT

1. Der Vorstand kann als beratendes Organ den Programmrat ernennen.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
3. Die Ernennung zum Programmrat sollte Erfahrung in Bereichen haben, die mit der Umsetzung der gesetzlichen Ziele der Stiftung zusammenhängen, oder in anderen Bereichen, die für die Arbeit der Stiftung hilfreich sind.
4. Der Programmrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Arbeit des Programmrates organisiert und dessen Sitzungen leitet, sowie einen Sekretär.
5. Sitzungen des Programmrates finden nach Bedarf statt.
6. Die Sitzungen des Programmrates werden vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Programmrates einberufen und die anderen Mitglieder des Programmrates schriftlich benachrichtigt.
7. Mitglieder des Stiftungsrates und der Präsident des Vorstands können bei ihrer Ernennung mit beratender Stimme an Sitzungen des Programmrates teilnehmen.
8. Die Beschlüsse des Programmrates werden mit ordentlicher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Programmrates gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Programmrates die ausschlaggebende Stimme.
9. Mitglieder des Programmrates können Anspruch auf Erstattung gerechtfertigter Kosten und Vergütungen nach den in Art. 20 Punkte 6 lit. c des Gesetzes über gemeinnützige Aktivitäten und Freiwilligenarbeit.
10. Der Programmrat arbeitet mit dem Vorstand zusammen, um die gesetzlichen Ziele der Stiftung

und ihre Entwicklung umzusetzen.

11. Der Tätigkeitsbereich des Programmrates umfasst insbesondere:

- a) Übermittlung von Stellungnahmen zu den Jahresprogrammen der Stiftung an den Stiftungsrat,
- b) Festlegung der Richtungen und Methoden der Stiftungsarbeit.

Kapitel V.

Schlussbestimmungen

Änderung der Satzung

§34.

1. Eine Änderung des Statuts darf sich nicht auf die im Gründungsgesetz festgelegten Ziele der Stiftung beziehen.
2. Änderungen des Statuts der Stiftung werden vom Vorstand auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Antrag des Gründers mit absoluter Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen.
3. Änderungen können jederzeit vorgenommen werden.

Fusion mit einer anderen Stiftung

§35.

1. Die Stiftung kann sich mit einer anderen Stiftung zusammenschließen, um ihre Ziele effektiv zu erreichen.
2. Eine Fusion mit einer anderen Stiftung kann nicht stattfinden, wenn sie dadurch von Bedeutung sein könnte den Zweck der Stiftung ändern.
3. Die Entscheidung zur Fusion mit einer anderen Stiftung trifft der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Liquidation der Stiftung

§36.

1. Die Stiftung wird liquidiert, wenn sie die Zwecke erreicht, für die sie gegründet wurde, oder wenn ihre Mittel und Vermögenswerte aufgebraucht sind.
2. Stiftungsliquidatoren werden vom Vorstand ernannt und entlassen.

§37.

Die Liquidationsentscheidung wird vom Vorstand einstimmig getroffen.

§38.

Finanzielle Mittel und Vermögenswerte, die nach der Liquidation der Stiftung verbleiben, können aufgrund eines Beschlusses des Vorstands Stiftungen zugewiesen werden, die in der Republik Polen mit ähnlichen Zielen tätig sind.

§39.

Das Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Stiftung vom Bezirksgericht Stettin-Centrum in Stettin, 13. Handelsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters, registriert wird.